

Gemeinde Hemmingen – Bebauungsplan „Goethestraße“

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.12.2021 und der Frist von einem Monat gemäß §4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag zur Behandlung
Polizeipräsidium Ludwigsburg Friedrich-Ebert-Straße 30 71638 Ludwigsburg	03.01.2022: „aus polizeilicher Sicht liegen grundsätzlich keine Einwände gegen die Durchführung der Baumaßnahmen vor. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass bei Ausfahrten von Tiefgaragen ausreichend Verkehrsraum vorhanden sein sollte. So sind in unserer Abteilung mehrfach Vorfälle bekannt, in denen die Ausfahrt durch geparkte Pkws (gegenüber) eingeschränkt oder nicht möglich war.“	Kenntnisnahme Der Straßenraum wird von dem Planumgriff nicht umfasst Die Gemeinde ist auf diesen Aspekt aufmerksam gemacht worden.
BUND für Umwelt und Naturschutz Kreisverband Ludwigsburg Kernerstraße 28 74321 Bietigheim-Bissingen	11.01.2022: „Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir aus Personalgründen keine Stellungnahme abgeben können. Wir würden uns aber freuen, wenn wir weiter von Ihnen Nachricht erhalten.“	Kenntnisnahme Es wird entsprechend verfahren
Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart	13.01.2022: „Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen zu überlassen.“	Kenntnisnahme Es wird entsprechend verfahren.
Kommunalverband für Jugend und Soziales	17.01.2022:	

Baden-Württemberg Postfach 106022 700049 Stuttgart	„Im Rahmen seiner Aufgabenstellung ist dem KVJS die Förderung der selbständigen Lebensführung in allen Lebens- und Altersphasen unabhängig von persönlichen Voraussetzungen ein zentrales Anliegen. Eine grundsätzlich barrierefreie Bauweise sowie die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums schaffen dafür die Voraussetzungen. So wird es möglich, hochwertige und für alle Altersstufen attraktive Angebote zu schaffen. Die verbindliche Anwendung der Planungsanforderungen für das barrierefreie Bauen ist in den §§ 3, 35 und 39 der Landesbauordnung (LBO) definiert. Weitere gesetzliche Grundlage sind das Bundesgleichstellungsgesetz und die UN-Behindertenrechtskonvention. Aus Sicht des KVJS ist es wesentlich, dass Straßen und Wege grundsätzlich immer barrierefrei gemäß DIN 18024 beziehungsweise DIN 18040 gestaltet sind. Wir bitten Sie im weiteren Verfahren unsere folgenden Hinweise zu berücksichtigen: - Bauliche Anlagen sollen auch außerhalb der §§ 3 und 39 LBO barrierefrei geplant werden. - Gemeinschaftlich genutzte Bereiche innerhalb und außerhalb der Anlage sollen barrierefrei nach DIN 18024 beziehungsweise DIN 18040 geplant werden.“	Kenntnisnahme Wird beim Bauantrag sofern möglich entsprechend berücksichtigt.
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg im Breisgau	27.01.2022: „Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	

	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung Es wurde der Hinweis E 4. entsprechend ergänzt.
--	--	--

	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	---	---

	Die Planfläche liegt innerhalb der Wasserschutzzzone IIIB des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzbereiches „Schwieberdingen“ (LUBW-Nr. 118.133; Datum der Rechtsverordnung: 12.12.1989). Die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage sind zu beachten. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaubereich. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.“	Kenntnisnahme
		Kenntnisnahme
		Kenntnisnahme
		Kenntnisnahme
		Kenntnisnahme
Landratsamt Ludwigsburg Fachbereich 21	28.01.2022:	

Hindenburgstraße 40 71638 Ludwigsburg	„zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: <u>I. Bauordnungsrecht</u> Das Bebauungsplanverfahren wird befürwortet. Wir haben keine Anregungen oder Bedenken. Eine ausreichende Löschwasserversorgung des Gebiets wird vorausgesetzt. <u>II. Naturschutz</u> Die Festsetzung der CEF-Maßnahme unter Ziff. C 7. im Textteil des Bebauungsplans ist so nicht ausreichend. Der zugrunde liegenden Habitatpotentialanalyse und artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung (HPA) des Büros Helbig aus Leonberg v. 29.04.2021 muss in diesem Zusammenhang in Teilen widersprochen werden, bzw. es sind Ergänzungen erforderlich. Zum einen wurde durch das Fachbüro ein Brutpotential für Haussperlinge festgestellt. Dafür sollen zehn künstliche Sperlingskolonien am neuen Bauhof in der Saarstraße 37/2 (Flst. Nr. 896/4) bzw. an der Kita Seestraße 46 (Flst. Nr. 4048/1) angebracht werden. Zum anderen wurden aber auch nicht näher definierte drei Vogelnester auf der Nordseite des Hauptgebäudes und weitere fünf Nester an den Trägern der Siloanlage vorgefunden (siehe HPA, S. 5). Darüber hinaus stellt sehr wohl der Verlust von Tagesverstecken (z.B. Sommerquartiere der Männchen) von Fledermäusen eine Zerstörung von Ruhestätten gem.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Mit 48 m³/h ist die Löschwasserversorgung im Bereich des Plangebiets gewährleistet. Berücksichtigung Die Habitatpotentialanalyse wurde entsprechend ergänzt. Keine Berücksichtigung Im Zuge der Ortsbegehung konnten keine Spuren (Kot,
--	---	---

	§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG dar (entgegen den Ausführungen auf S. 5 unten der HPA). Somit sind grundsätzlich CEF-Maßnahmen erforderlich, soweit unter Beachtung des § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Wir verweisen auf die Ausführungen zu den Ruhestätten auf S. 7 der <i>Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)</i> aus 2009. Demnach zählen zu den Ruhestätten auch die Sommerquartiere. Sofern es der Planungshorizont noch erlaubt, sollten im Frühjahr und Sommer 2022 Artenerhebungen von Vögeln und Fledermäusen nach fachlichen Standards nachgeholt werden, um auf diesen Ergebnissen basierend – konkretisiert – die CEF- Maßnahmen ableiten und festlegen zu können. Anderenfalls müssen die Aussagen der HPA soweit klargestellt werden, ob Nutzungsspuren (Kot, Urin etc.) von Fledermäusen festgestellt worden sind, oder tatsächlich nur ein Potential für die Nutzung vorhandener Strukturen besteht. Da die vorgefundenen Nester keinen anderen gebäude- bzw. nischenbrütenden Vogelarten, wie dem Hausrotschwanz, zugeordnet wurden, sind zu den geplanten zehn Sperlingskolonien mindestens fünf weitere Nisthilfen für Nischenbrüter in der Umgebung an geeigneten Standorten anzubringen. Gegebenenfalls	Urin etc.) nachgewiesen werden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen. Daher stellt der Verlust der möglichen Tagesverstecke bei Abriss keine Verbotsverletzung nach §44 (1) Nr. 3 i.V.m. §44 (5) BNatSchG dar. Somit ist eine Durchführung von CEF-Maßnahmen sowie eine Bestandserhebung für die Artengruppe der Fledermäuse nicht notwendig. Berücksichtigung Die HPA wurde entsprechend ergänzt. Es wurden keine Nutzungsspuren wie Kot, Urin etc. festgestellt. Eine saP ist daher nicht erforderlich. Berücksichtigung Die HPA wurde ergänzt. Der Textteil wurde um eine Festsetzung für mindestens 5 Nistkästen für Nischenbrüter im
--	--	---

	kann die Anzahl der Sperlingskolonien reduziert werden. Soweit nur potentiell nutzbare Strukturen (ohne Nutzungsspuren) bestätigt werden, sollten diese umgehend fachmännisch verschlossen werden. Es sind dann keine weiteren CEF- Maßnahmen notwendig. Sollte artenschutzrechtlich keine CEF-Maßnahme für Fledermäuse erforderlich werden, wäre es als populationsstützende Maßnahme dennoch wünschenswert, wenn an geeigneten Standorten Fledermausbretter bzw.-flachkästen installiert werden würden. Die Ziff. C 7. ist unter Beachtung der vorgenannten Ausführungen entsprechend zu überarbeiten. Darüber hinaus bitten wir, künftig zu beachten, dass grundsätzlich nicht auf den Ergebnissen einer HPA basierend die Erforderlichkeit und der Umfang an CEF-Maßnahmen bestimmt werden kann. Die HPA stellt nur eine Voruntersuchung dar, die feststellt, ob weitere, umfangreichere Untersuchungen, nach fachlichen Standards, notwendig sind oder nicht. Als wichtige, den Artenschutz unterstützende Maßnahme, sollte eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung und geeignete Schutzvorkehrungen gegen Vogelschlag (weiterführende Informationen s. Broschüre der	räumlichen Umfeld des Bauungsplangebietes ergänzt. Berücksichtigung Das fachmännische Verschließen potentiell geeigneter Habitatstrukturen an den Gebäuden wurde unter C5.3 in den Textteil aufgenommen. Berücksichtigung Populationsstützende Maßnahmen in Form von Fledermausflachkästen wurden im Textteil unter C 7. ergänzt. Kenntnisnahme Es wird künftig entsprechend verfahren. Berücksichtigung Es wurde die Vermeidungsmaßnahme 2 im Textteil unter C 5.3 ergänzt.
--	--	---

	Schweizerischen Vogelwarte Sempach: „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“) festgesetzt werden. <u>III. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer: Wir weisen darauf hin, dass eine Dachbegrünung der Wohnhäuser ebenfalls zur Abflussreduktion beitragen würde. Zudem hat eine Dachbegrünung positive Effekte auf das Kleinklima und die Dämmung des Hauses. Wir empfehlen daher, auch eine Dachbegrünung für die geplanten Wohnhäuser zu prüfen. Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz: Das Gebiet liegt wie in den Unterlagen bereits beschrieben innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „Schwieberdingen“. Im Planungsgebiet stehen laut geologischer Karte die Schichten der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Zur genauen Abklärung der Untergrund-/ und Grundwassergegebenheiten wird die Durchführung von objektbezogenen Baugrunderkundungen empfohlen. Im Textteil zum Bebauungsplan sind folgende Hinweise aufzunehmen:	Keine Berücksichtigung In den umliegenden Quartieren sind Satteldächer bei Wohnhäusern gebietstypisch und daher in dem Plangebiet verpflichtend festgeschrieben. Flachdächer z.B. von oberirdischen Garagen sowie Dächer von überdachten Stellplätzen sind nach C 6.2 extensiv zu begrünen.
--	---	---

	- Maßnahmen, welche das Grundwasser berühren können, bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu zählen Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit, Grundwasserumleitungen über die Standzeit von Bauwerken und Eingriffe in das Grundwasser (z.B. mittels Bohrungen, Verbauträger oder Tiefergründungen). Eine dauerhafte Grundwasserableitung ist nicht zulässig. - Falls bei Maßnahmen unerwartet Grundwasser angetroffen wird, ist dies unmittelbar dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mitzuteilen. Zu den sonstigen vom Fachbereich Umwelt zu berücksichtigenden Belangen ist eine Stellungnahme nicht erforderlich.“	Berücksichtigung Es wurde der Hinweis E 5. entsprechend ergänzt. Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart	28.01.2022: Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie	Kenntnisnahme

	§ 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Nachverdichtung einer ehemaligen gewerblich genutzten Fläche im Innenbereich zugunsten der Wohnnutzung. Den genannten Paragraphen wird in der Begründung insbesondere in den Kapiteln 3 und 4 Rechnung getragen. Kenntnisnahme Es wird entsprechend verfahren.
Netzte BW GmbH Postfach 1220 70808 Korntal-Münchingen	Keine Stellungnahme	
Unitymedia GmbH Postfach 102028 34020 Kassel	Keine Stellungnahme	
Evangelische Kirchgemeinde	Keine Stellungnahme	

Alter Schulplatz 1/1 71282 Hemmingen		
Katholisches Pfarramt St. Joseph Münchingen mit Hemmingen Danziger Straße 19 70825 Korntal-Münchingen	Keine Stellungnahme	
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart	Keine Stellungnahme	

Über die Stellungnahmen der Nachbargemeinden wird im Folgenden berichtet:

Stadt Korntal-Münchingen Postfach 1405 70810 Korntal-Münchingen	10.01.2022: „Die Belange der Stadt Korntal-Münchingen werden durch die o. g. Planung nicht berührt. Es sind somit von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.“	Kenntnisnahme
Stadt Ditzingen Am Laien 1 71254 Ditzingen	Keine Stellungnahme	
Gemeinde Eberdingen Stuttgarter Straße 34 71735 Eberdingen	Keine Stellungnahme	
Gemeinde Schwieberdingen Schloßhof 1 71701 Schwieberdingen	Keine Stellungnahme	